

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Brüning  
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
4-02-03-00 / br-kr

Datum  
20.03.2018

## **Entwurf einer Denkmalantragsverordnung auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 15 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Staatskanzlei und das Ministerium für Kultur hat uns den beigefügten Verordnungsentwurf nebst Anlagen mit der Möglichkeit der Stellungnahme übersandt.

Es ist beabsichtigt auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 DenkmSchG LSA eine Rechtsverordnung über das Antragsverfahren auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung zu erlassen.

Entsprechend des Koalitionsvertrages wird mit der Rechtsverordnung eine rechtliche Regelung geschaffen, um das umfängliche Antragsverfahren gemäß § 14 DenkmSchG LSA zu vereinheitlichen und für Bürger/-innen sowie für die Denkmalbehörden überschaubarer zu gestalten.

Das durch die Rechtsverordnung dann verbindlich geregelte Antragsverfahren bietet folgende Vorteile:

Nur ein präzise gestellter Antrag mit vollständigen Antragsunterlagen versetzt die Denkmalbehörden in die Lage – ohne Nachforderungen und Nachfragen – eine klare Entscheidung zu treffen. Das Antragsverfahren mittels Antragsformularen ermöglicht es Antragstellern und Denkmalbehörden auf einfachem Weg in einem Akt alle erforderlichen Antragsunterlagen in das Verfahren einzubeziehen.

Die Denkmalbehörden stehen bei der Bearbeitung von denkmalrechtlichen Anträgen unter erheblichem Zeitdruck, da sie gemäß § 14 Abs. 11 DenkmSchG LSA innerhalb von 5 Arbeitstagen einen Antrag auf Vollständigkeit prüfen müssen und in diesem kurzen Zeitraum alle fehlenden Unterlagen nachfordern müssen. Gelingt das nicht, droht das Eintreten einer Genehmigungsfiktion.

Die Formulare, die dem Textteil der Rechtsverordnung beigelegt sind, erfassen insgesamt alle möglichen denkmalpflegerischen Maßnahmen. Die Formulare sind aber nur insoweit auszufüllen, wie es das Bauvorhaben oder die Maßnahme erfordert. Es ist auch neben dem Hauptformular nur die Anlage 2 oder 3 auszufüllen. Damit sind alle mögliche Veränderungen an einem Kulturdenkmal erfasst: Veränderungen, Eingriffe und Zerstörungen incl. der Prüfung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.

Handelt es sich um ein Vorhaben innerhalb eines Denkmalbereiches, ist nur die Anlage 4 auszufüllen.

Das Instrument der „qualifizierten Denkmalbereiche“ (§ 14 Abs. 4 DenkmSchG LSA) stellt die Landesregierung als Werkzeug bereit, damit die Kommunen die schützenswerten Qualitäten eines Denkmalbereiches in Abstimmung mit dem Denkmalfachamt in einem partizipativen Prozess vertieft und differenziert festlegen können. Die bisherige Rechtslage und die denkmalkundliche Praxis führten zu einem undifferenzierten Flächenschutz. Denkmalbereiche schützen bislang ganze Ausschnitte der Landkarte mit all ihren Bestandteilen in gleicher Intensität wie Einzeldenkmale. Qualifizierte Denkmalbereiche konzentrieren demgegenüber den Schutz auf konstitutive Strukturen, Substanz und Eigenschaften.

Innerhalb eines qualifizierten Denkmalbereiches wird bei konkret beantragten denkmalpflegerischen Maßnahmen oder bei Abbrüchen danach unterschieden, ob die Maßnahme den Denkmalbereich beeinträchtigt oder nicht. Wenn keine Beeinträchtigung vorliegt, muss zukünftig auch kein denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren mehr durchgeführt werden.

Die Staatskanzlei und das Ministerium für Kultur verspricht sich von der Anwendung der Rechtsverordnung ein landeseinheitliches Verfahren, das alle möglichen Veränderungen an einem Kulturdenkmal in einem Akt übersichtlich erfasst. Es wird auch davon ausgegangen, dass Konfliktfälle, die statistisch weniger als 1 % der denkmalrechtlichen Verfahren insgesamt ausmachen, dadurch noch weiter verringert werden können (Vorteile auf einen Blick, siehe **Anlage**).

Wir bitten Sie, Ihre Anmerkungen, Anregungen oder Hinweise zu dem beigelegten Entwurf bis zum **13.04.2018** an die Landesgeschäftsstelle zu senden

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Anlagen

  
Brüning